

Beibehaltung und Sanierung von Radwegen in Zone-30-Gebieten

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02710 der Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17896

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 03.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 11.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass künftig in Tempo-30-Zonen keine Radwege mehr zurück gebaut und regelmäßig saniert werden.

Im Beschluss „Tempo-30-Zonen in München“ des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 04.07.1995 wurde übereinstimmend zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Baureferat und Kreisverwaltungsreferat festgelegt, dass in Tempo-30-Zonen keine Maßnahmen für den Radverkehr notwendig sind und bestehende Radverkehrsanlagen Zug um Zug aufgelöst werden (z.B. bei einer Sanierung der Straße). Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019, "Bürgerbegehren Altstadt-Radring - Bürgerbegehren Radentscheid" (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 15585), wurde das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, das aktuelle Vorgehen neu zu reflektieren und aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen heranzuziehen bzw. in Auftrag zu geben sowie Vergleiche mit anderen Städten herzustellen. Darauf basierend soll dem Stadtrat ein Vorschlag für das künftige Vorgehen bei einem eventuellen Radwegrückbau in Tempo-30-Zonen unterbreitet

werden.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat veranlasst, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung Rückbaumaßnahmen von Radwegen zurück gestellt werden. Notwendige Unterhaltsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind davon nicht betroffen.

Damit ist die konzeptionelle Vorgehensweise hinsichtlich der Thematik Rückbau von Radwegen in Tempo-30-Zonen abschließend vom Stadtrat beschlossen. Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02710 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das aktuelle Vorgehen hinsichtlich dem Rückbau von Radwegen in Tempo-30-Zonen wird nach aktueller Beschlussvorlage vom Kreisverwaltungsreferat mittelfristig untersucht und das Ergebnis dem Stadtrat vorgelegt. Vorgreifende Maßnahmen sind daher nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02710 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 11.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kragler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532